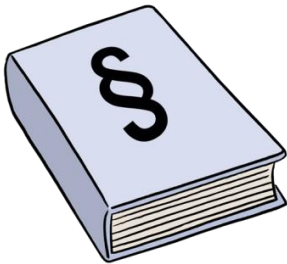


Guten Tag!



Im Bundes-Teil-Habe-Gesetz (BTHG) stehen viele neue Ideen und Änderungen.

Wir möchten Ihnen mit unserem Schreiben ein paar davon erklären.

Übrigens:

Das BTHG sagt:

Das Wort Wohn-Heim passt nicht mehr so gut.

Ab 2020 heißt es **besondere Wohn-Form**.

Ihr persönliches Geld



Bekommen Sie monatliches Geld?

Zum Beispiel: Rente oder Lohn.

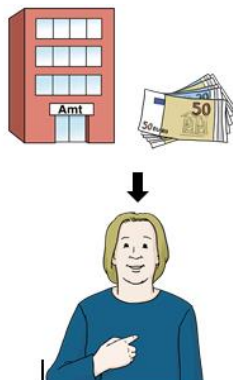
Das nennt man Einkommen.

Oder haben Sie Geld auf der Bank?

Zum Beispiel ein Spar-Buch?

Das nennt man Vermögen.

Die Kosten für Ihre Unterstützung



Ab dem 01.01.2020 wird Ihr Einkommen nicht mehr direkt an den KSV gezahlt, der den Wohnplatz bezahlt.

Sie bekommen Ihr Einkommen auf Ihr eigenes Konto gezahlt.

Von ihrem Einkommen bezahlen Sie einen Teil des Wohnplatzes.

Das heißt: **Sie brauchen ab 2020 ein eigenes Konto bei der Bank.**

Die Kosten werden in 2 Bereiche aufgeteilt:

1. Die Kosten für Ihre Unterstützung. Man sagt Fach-Leistungen.



Die Kosten für Ihre **Unterstützung** beim Wohnen oder bei der Arbeit bezahlt weiterhin der KSV.
Der KSV bezahlt das Geld direkt an die Einrichtung, die Sie unterstützt.
Hier ändert sich nichts.

2. Die Kosten für Ihr Leben. Man sagt existenz-sichernde Leistungen.

Das sind zum Beispiel die Kosten für

- Miete
- Strom, Wasser, Heizung,
- Essen
- Reinigungsmittel
- Wäsche



Diese Kosten bezahlen Sie mit Ihrem Einkommen oder Ihrem Vermögen selbst an die Einrichtung.

Sie bekommen Ihr Einkommen auf Ihr Konto.
Mit dem Einkommen können Sie das Geld an die Einrichtung bezahlen.



Wenn Ihr Geld für die existenz-sichernden Leistungen nicht ausreicht:

Stellen Sie einen Antrag beim KSV
(Grundsicherung, Kosten der Unterkunft, Wohngeld)

Der KSV bezahlt dann den Rest.

Sie erhalten einen neuen **Wohn- und
Betreuungsvertrag.**

Die Kosten werden im Vertrag aufgezählt. Eine Kopie vom Vertrag muss beim KSV abgegeben werden.

Ihr Mittag-Essen bei der Arbeit



Arbeiten Sie in einer

- Werkstatt für behinderte Menschen,
- Tages-Gruppe für behinderte Menschen?

Essen Sie dort zu Mittag?

Das Geld für Ihr Mittag-Essen müssen Sie ab 2020 selbst bezahlen.

Sie bekommen Ihr Einkommen auf Ihr Konto. Mit Ihrem Einkommen können Sie Ihr Mittag-Essen bezahlen.



Wenn Ihr Geld für das Mittag-Essen nicht ausreicht:

Stellen Sie einen Antrag beim Sozial-Amt. Das Sozial-Amt bezahlt vielleicht einen Teil vom Mittag-Essen.

Haben Sie Fragen?



zum Antrag auf **Grundsicherung** hilft Ihnen Frau Schubert von der Lebenshilfe. Vereinbaren Sie einen Termin:
Telefon: 320 277 35

zum neuen **Wohn- und Betreuungsvertrag** hilft Ihnen die Leiterin Ihres Wohnangebotes weiter. Vereinbaren Sie einen Termin.



Gut zu wissen!

Die Bilder aus unserem Text sind aus dem Buch leichte Sprache.

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Aufgabenliste für die gesetzliche/rechtliche Betreuer*innen

Allgemeines:

- Einrichten eines Girokontos für die Zahlungen der Sozialleistungsträger (z.B. Rente, Pflegegeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung) und für sonstige Zahlungen (z.B. Unterhalt, Kindergeld, Werkstattlohn, Beihilfe)
- Mitteilung der Bankverbindung an die jeweiligen Sozialleistungsträger
- Klärung Zahlungserleichterungen / Direktzahlung: Welche der Zahlungen können an den zuständigen Stadt- oder Landkreis oder die betreuende Einrichtung abgetreten werden?
- Einrichten eines SEPA-Lastschriftmandats oder eines Dauerauftrags für die regelmäßigen Zahlungen an die Einrichtung.
- Überprüfung des Schwerbehindertenstatus: Sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, Überprüfung auf Merkzeichen G bzw. aG im Schwerbehindertenausweis

Sozialhilfe:

- Erstbeantragung von existenzsichernden Leistungen z.B. „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ bezüglich
 - Regelsatz
 - zusätzliche Bedarfe und Mehrbedarfe (insbesondere für kostenaufwändige Ernährung ggf. ärztl. Attest)
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Bei bestehendem Leistungsbezug Information über die Änderung in den Verhältnissen an den Sozialhilfeträger / Mitwirkungspflichten sind unabhängig von einer Antragstellung zu erfüllen (z.B. die Mitteilung von Änderungen bei Rente, Unterhalt, Werkstattlohn etc.)
- Rentenempfänger, die keinen Grundsicherungsanspruch haben, sollen im Zweifel zusätzlich Wohngeld beantragen. Bei Unsicherheiten über den Anspruch kann man sich an den zuständigen Sozialleistungsträger wenden.
- Beantragung der Direktzahlung an die Einrichtung von
 - Regelsatz zuzüglich Mehrbedarf abzüglich bisheriger Barbetrag und abzüglich bisherige Bekleidungs pauschale (jeweils Stand 31.12.2019)
 - Leistungen für die Kosten von Unterkunft und Heizung

Eingliederungshilfe:

- Erstbeantragung von Eingliederungshilfeleistungen (Fachleistungen=Betreuungsleistungen) beim KSV
- Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen bei Eingliederungshilfeträgern außerhalb von Sachsen, wenn dort zuständiger Kostenträger